

# N i e d e r s c h r i f t

(StR/002/2019)

## **über die 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 28.02.2019, 16:00 - 20:10 Uhr, Ratssaal, Rathaus**

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr**

- siehe Anlage –

### **Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr**

9. Mitteilungen zur Kenntnis

#### **Keine Mitteilungen.**

9.1. Veranstaltungen März, April, Mai 2019

OBM/016/2019

Kenntnisnahme

9.2. Termine der Bürgerversammlungen 2019

13/288/2019

Kenntnisnahme

9.3. Urteile des Bay. Verwaltungsgerichtshofs zur Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung

31/210/2018

Kenntnisnahme

9.4. Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

13-2/275/2019

Kenntnisnahme

10. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

11. GGFA AöR: Wechsel im Verwaltungsrat

BTM/035/2019

Beschluss

12. Änderung der Besetzung von Gremien

III/046/2019

Beschluss

13. Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum und Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum

30/094/2018

Beschluss

14. Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim und der Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim

30/095/2019

Beschluss

15. Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die

30/096/2019

	städtischen Verfügungswohnungen	Beschluss
16.	Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen	30/099/2019 Beschluss
17.	Änderung der Plakatierungsverordnung - Fraktionsantrag Nr. 087/2018 der CSU-Stadtratsfraktion	33/026/2019 Beschluss
18.	Bestellung von drei beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses	51/182/2019 Beschluss
19.	Wahl eines stimmberechtigten und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	51/183/2019 Beschluss
20.	Zusammenschluss zu einer neuen Adoptionsvermittlungsstelle	511/066/2019 Beschluss
21.	Gewährung eines Ausstattungszuschusses bei der Schaffung neuer bedarfsanerkannter Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen freier Träger im Stadtgebiet Erlangen	512/062/2018 Beschluss
22.	Schulsanierungsprogramm, Campus berufliche Bildung Erlangen (CBBE): Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt - Überarbeitung der Vorplanung nach DA-Bau 5.4 (Beschluss Stadtrat 242/263/2018 vom 16.05.2018)	242/307/2019 Beschluss
23.	Verkehrskonzept zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Innenstadt	613/190/2018/2 Beschluss
23.1.	Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Barbara Grille	13/297/2019 Beschluss
23.2.	Berufung in den Stadtrat von Herrn Joachim Jarosch	13-2/274/2019 Beschluss
24.	Anfragen	
25.	Verabschiedung des Stadratsmitgliedes Frau Barbara Grille	

**TOP 9****Mitteilungen zur Kenntnis****TOP 9.1****OBM/016/2019****Veranstaltungen März, April, Mai 2019****Sachbericht:****März**

So.	03.03.	14:00 Uhr	49. Faschingszug der Brucker Gaßhenker, Festplatz Bruck
Di.	05.03.	11:00 Uhr	Faschingskehras der Narrlangia Rot-Weiß und der Brucker Gaßhenker, Redoutensaal
Do.	14.03.	19:30 Uhr	Eröffnung der Woche der Brüderlichkeit, Palais Stutterheim
Fr.	15.03.	19:00 Uhr	Eröffnung der Ausstellungen von Alona Rodeh und Andreas Schmitt, Kunstpalais
Sa.	16.03.	15:30 Uhr	Verleihung des KS:ER-Innovationspreises 2018/19, E-Werk
Mo.	18.03.	17:00 Uhr	Ausstellungseröffnung "Nie wieder. Schon wieder. Immer noch. Rechtsextremismus in Deutschland seit 1945" und Eröffnung der Wochen gegen Rassismus 2019, Foyer Rathaus
Fr.	22.03.	08:30 Uhr	EBIT – Erlanger Berufsinformationstag, Turnhalle der Realschule am Europakanal (TN BM II)
Sa.	23.03.	09:00 Uhr	Tag der Vereine, Emil von Behring Gymnasium (TN BM II)
Di.	26.03.	17:00 Uhr	Internationale Woche gegen Rassismus, Gedichte und Sprichwörter – Veranstaltung des Jugendpalaments, Foyercafé, Theater (TN BM II)
Mi.	27.03.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Gesamtstadt, Ratssaal im Rathaus
Fr.	29.03.	16:30 Uhr	Demonstration "Bunt gegen Rassismus" - StadtSMV (Untergruppe E-Werk Erlangen), Auftakt Rathausplatz, Hauptkundgebung Markt-/Schlossplatz, Abschlusskundgebung: vor dem E-Werk
Sa.	30.03.	13:00 Uhr	Klimaaktiv-Tag, Club International, vhs
So.	31.03.	18:00 Uhr	30 Jahre Fifty-Fifty - Die Jubiläumsgala, Heinrich-Lades-Halle

**April**

Do.	04.04.	18:00 Uhr	Infoveranstaltung Bauvorhaben Bürgerzentrum Büchenbach West, Heinrich-Kirchner-Schule
Mo.	08.04.	12:00 Uhr	Kranzniederlegung 5. Todestag Prof. Dr. Nikolaus Fiebiger,

			Friedhof Uttenreuth
Sa.	20.04.	18:00 Uhr	Eröffnungsveranstaltung 39. Internationaler Jazz-Workshop Erlangen "Blue Note Jazzclub", Hotel Bayerischer Hof, Schuhstraße 31
Di.	30.04.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Frauenaarach, Gemeindezentrum Frauenaarach

**Mai**

Mi.	01.05.		Erlanger Rädli, Stadtgebiet Erlangen (TN BM II)
Sa.	04.05.	ab 11:00 Uhr	Erlanger Benefizlauf im Röthelheimpark
Mo.	06.05.	17:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Bunt ist schöner“, Foyer Rathaus
Mi.	08.05.	15:00 Uhr	Empfang für die Lebenshilfe aus Bozen, OBM-Besprechungszimmer (TN BM II)
Sa.	11.05.	13:00 Uhr	Grüne Art, KulturPunkt Bruck (TN BM II)
So.	12.05.	11:00 Uhr	Schlossgartenkonzert, Schlossgarten
Mi.	15.05.	19:30 Uhr	"Erfolgreiche Fränkinnen: die ZDF-Journalistin Barbara Hahlweg (Gespräch)" in der vhs, Großer Saal
Sa.	18.05.	20:00 Uhr	Bayerische Meisterschaften im Poetry Slam – Finaltag, Heinrich-Lades-Halle

Beşiktaş:

März	Beşiktaş	Kommunalwahlen in der Türkei: Neuaufnahme der Kontakte nach der Wahl des Bürgermeisters
7. – 12.04.	Beşiktaş	Schüleraustausch MTG am Sakip Sabanci Lisesi

Bkeftine:

Frühjahr		Erarbeitung Projektantrag Schnellstarterpaket II
----------	--	--

Bozen:

20.03.-23.03.	Bozen	Lebenshilfe Erlangen zu Kooperationsgesprächen bei Lebenshilfe Südtirol
26.04.-28.04.	Erlangen	Austausch Freimaurer
08.05.-12.05.	Erlangen	Lebenshilfe Südtirol, Begrüßung im Rathaus am 08.05. durch BM II
12.05.-15.05.	Bozen	ETM, Planung Bozen-Tag in ER
22.05.-26.05.	Bozen	Kultur- und Schulaustausch (Auftritte Mädchenchor CEG)

Brüx/Komotau:

22.05.-25.05.	Komotau	Ausstellung Gruppe Andersartig Kunstverein
---------------	---------	--

Cumiana:

06.04.-07.04.	Cumiana	Gedenkfeier 75 Jahre Massaker
19.04.-22.04.	Erlangen	Jugendliche beim Erlanger Bündnis für Frieden zum Ostermarsch
27.05.-29.05.	Cumiana	Stadlchor mit Auftritten in Cumiana

Eskilstuna:

09.04.	Erlangen	Stammtisch des Freundeskreis Eskilstuna
26.04.-03.05.	Erlangen	Gegenbesuch Schüleraustausch St. Eskils Gymnasium und Ohm Gymnasium
29.04.	Erlangen	Begrüßung des Schüleraustausches durch OBM
Ende April - Mitte Juli	Eskilstuna	Schulbesuch von Anna Maria Seidel in Eskilstuna

Jena:

04.04.	Erlangen	Treffen beider OBs und Landräte zwecks Kooperationskoordinierung
04.04.	Erlangen	Enthüllung Schriftzug "Du bist einfach paradiesisch" am Bauzaun Frankenhof

Riverside:

01.03.-08.03.	Riverside	BM2 und Mitarbeiterin des Umweltamtes zu Umwelt- und Energiefragen vor Ort
---------------	-----------	--

San Carlos:

28.03.	Erlangen	Lesung / Konzert / Diksussion mit Gioconda Belli und der Grupo Sal
05.-07.04.	Groningen	Treffen der Europäischen Partnerstädte von San Carlos in Groningen

Wladimir:

03.03.-08.03.	Wladimir	Wissenschaftsaustausch (Didaktik des Deutschen als Zweitsprache)
11.03.-12.04.	Erlangen	Studentenaustausch (Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde)
17.03.-21.03.	Erlangen	Journalistenaustausch (EN, NN, BR)
18.03.-22.03.	Erlangen	Wissenschaftsaustausch (FAU - Uni Wladimir Mittelalterliche Buchillustration)
20.03.-25.03.	Erlangen	Sport, Winterwaldlauf
07.04.-10.04.	Wladimir	Behindertenarbeit, Inklusion
13.04.-23.04.	Wladimir	Jugendaustausch (Verein Nadjeschda, BDKJ)
25.04.-12.05.	Erlangen	Medizinaustausch
26.04.-28.04.	Erlangen	Kunsthandwerk (Klöppelverein Wladimir an VHS)

Europa:

Februar 2019	Erlangen	Publikation der Ergebnisse Storybox Europa
07.05.	Erlangen	Europabus in Erlangen

17.+18.05.	Erlangen	Offen und frei - Europa / Demokratie / Menschenrechte
------------	----------	---

Sonstige Internationale Beziehungen:

11.-23.3.	Erlangen	Schüleraustausch Basken - ASG, 12.3. Begrüßung im Rathaus
-----------	----------	---

Stand: 20.02.2019

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen werden nicht erneut mitgeteilt. Aktuelle Informationen werden im RathausReport und im Veranstaltungskalender auf [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de) veröffentlicht.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 9.2**

13/288/2019

**Termine der Bürgerversammlungen 2019**

**Sachbericht:**

Nachfolgend die geplanten Termine für die Bürgerversammlungen 2019:

27. März                      Gesamtstadt

30. April                      Frauenaarach

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 9.3**

**31/210/2018**

**Urteile des Bay. Verwaltungsgerichtshofs zur Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung**

**Sachbericht:**

Am 21. Juli.2015 beschloss der Stadtrat der Stadt Erlangen die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Änderungsverordnung)“. Darin wurde für das Landschaftsschutzgebiet „Regnitztal“ mit bestimmten Ausnahmeflächen verboten, für die Zeit vom 01.03. bis 30.08. eines Jahres Hunde unangeleint laufen zu lassen. Die Änderungsverordnung trat am 31. Juli 2015 in Kraft.

Gegen diese Änderungsverordnung wurden zwei Normenkontrollanträge eingereicht.

Mit Urteilen vom 29.10.2018 hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass Art. 1 Nr. 1 der Änderungsverordnung insoweit unwirksam ist, als in der Landschaftsschutzkarte für den Bereich südlich der südlichen Grenze des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 6332471 „Regnitz- und Unteres Wiesental“ (überwiegend südlich des Dechsenderfer Dammes) mit roter Schraffur eine Hundeanleinzonen eingetragen ist. Das hat zur Folge, dass die Hundeanleinplicht für alle Gebiete südlich des Dechsenderfer Damm ab sofort nicht mehr gilt.

Das Gericht begründet die Entscheidung damit, dass keine aktuellen Daten über die Bestände an (wiesenbrütenden) Vögeln erhoben worden sind. Zwar kann auch für diesen Bereich der in der Landschaftsschutzverordnung enthaltene Schutzzweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, unter anderem in seiner Funktion als „grüne Lunge“ für das Stadtgebiet Erlangen zu gewährleisten, herangezogen werden, da das Gebiet als großer Grünzug für das Klima der Stadt von großer Bedeutung ist. Es erscheint für das Gericht auch ohne Weiteres nachvollziehbar, dass so große zusammenhängende Wiesenflächen im Bereich eines Gewässers – hier der Regnitz – aufgrund ihrer Ausdehnung und Weite grundsätzlich für (wiesenbrütende) Vögel besonders attraktiv sind. Das Gebiet besteht nach Auffassung des Bay. Verwaltungsgerichtshofs jedoch fast ausschließlich aus intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Wiesen und wurde im Gegensatz zum nördlich gelegenen Gebiet trotz seiner ausgedehnten, offenen Grünflächen nicht als Europäisches Vogelschutzgebiet festgelegt.

Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wiesen stellt ein erhebliches Störpotential für die zu schützenden Vögel, insbesondere die Wiesenbrüter, dar. Dies gilt zum einen für die Düngung, die gerade zu einer Zeit stattfindet, zu der die Vögel erstmals brüten. Im weiteren Verlauf des Jahres sind die Vögel durch eine in der Regel mindestens zweimalige Mahd gefährdet, auch wenn einzelne Landwirte hierbei womöglich auf Gelege Rücksicht nehmen. Weiteren Störungen sind die Vögel durch den Lärm der landwirtschaftlichen Maschinen ausgesetzt, der angesichts der relativ kleinen Wiesen und der Mahd zu unterschiedlichen Zeiten über mehrere Monate hin an den verschiedensten Stellen auftreten kann. Hierzu kommt, dass die Landwirte die Wiesen zu Trockenzeiten mit Wasser aus der Regnitz bewässern dürfen und dies auch tun.

Bei dieser Sachlage ist nach Ansicht des Gerichts nicht ersichtlich, inwieweit in diesem großräumigen Bereich – südlich des Dechsenderfer Dammes - ein konkretes Entwicklungspotential für Wiesenbrüter bestehen könnte. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich im Norden ein Europäisches Vogelschutzgebiet befindet.

Die Hundeanleinplicht gilt aufgrund der Entscheidung des Bay. Verwaltungsgerichtshofs jedoch weiterhin für das Europäische Vogelschutzgebiet, das sich nördlich des Dechsenderfer Dammes befindet. Schließlich wurden durch das Gericht im Verordnungserlassverfahren auch keine formellen Fehler festgestellt.

**Protokollvermerk:**

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Höppel zum Tagesordnungspunkt erhoben.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 9.4**

13-2/275/2019

**Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung**

**Sachbericht:**

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 10**

**Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung**

**Protokollvermerk:**

Aus der nichtöffentlichen Sitzung wird Folgendes berichtet:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Schenkung zweier Plastiken und eines Bildes durch Bernd Nürnberger im Gesamtwert von rd. 15.500 €.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen



**TOP 11****BTM/035/2019****GGFA AöR: Wechsel im Verwaltungsrat****Sachbericht:**

Herr Stefan Müller wird zum März 2019 seine Geschäftsführertätigkeit bei der Lebenshilfe Erlangen beenden und in die passive Phase der Altersteilzeit gehen. Verwaltung und GGFA schlagen vor, seinen Nachfolger, Herrn Kristian Gäbler, bis zum Ende der laufenden Amtsperiode als nicht-stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat zu berufen.

Aufgrund des Ausscheidens von Personalratsmitgliedern der GGFA war die Beschlussfähigkeit des Gremiums, auch unter Heranziehung von Vertretern, nicht mehr sichergestellt. Deshalb fanden am 13.12.2018 Neuwahlen statt. Der neue Personalrat schlägt vor, seinen Vorsitzenden, Herrn Thomas Dade als nicht-stimmberechtigtes Mitglied und Herrn Andreas Grünwaldt als seinen Vertreter für den Verhinderungsfall in den Verwaltungsrat zu berufen. Herr Dade arbeitet seit 01.09.2003 für die GGFA und ist im Betrieb gewerblicher Art der GGFA im Projekt „Jugend stärken im Quartier“ tätig. Herr Grünwaldt, seit 01.02.2007 bei der GGFA beschäftigt, arbeitet als Jobbegleiter und im „Team Ausbildung“.

Gem. § 5 Abs. 4 der Satzung der GGFA AöR liegt es im Ermessen des Stadtrats, ob bzw. wie viele beratende, nicht-stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder bestellt werden.

**Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

Aus dem Verwaltungsrat der GGFA AöR werden folgende beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder abberufen:

- Herr Stefan Müller, ehem. Geschäftsführer der Lebenshilfe Erlangen
- Frau Tanja Hintergräber, ehem. Personalratsvorsitzende der GGFA AöR
- Frau Bettina Richter, ehem. Mitglied des Personalrats der GGFA AöR

In den Verwaltungsrat der GGFA AöR werden als beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des amtierenden Stadtrats am 30.04.2020 berufen:

- Herr Kristian Gäbler, Geschäftsführer der Lebenshilfe Erlangen
- Herr Thomas Dade, Personalratsvorsitzender der GGFA AöR
- Herr Andreas Grünwaldt, Mitglied des Personalrats der GGFA AöR, als Vertreter von Herrn Thomas Dade für den Verhinderungsfall

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

**TOP 12**

III/046/2019

**Änderung der Besetzung von Gremien**

**Sachbericht:**

Die Änderung ergibt sich aus der Referatsneugliederung ab dem 01.01.2019.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes tritt an die Stelle von Frau Bürgermeisterin Lender-Cassens. Die weitere Vertretung bleibt unverändert bei der weiteren Werkleitung des EB77.

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüllentsorgung Mittelfranken findet voraussichtlich im Juli 2019 statt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüllentsorgung Mittelfranken wird Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes als Vertreter der Stadt Erlangen bestellt.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

**TOP 13**

30/094/2018

**Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum und Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum**

**Sachbericht:**

Das Medienzentrum, vormals Stadtbildstelle, versorgt Schulen sowie andere Bildungseinrichtungen mit geeigneten Medien und erfüllt die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben (Art. 79 BayEUG). Neben dem Verleih pädagogischer Lehrmittel in physikalischer und digitaler Form zählen auch die Beratung sowie die Weiterbildung von Lehrkräften in den Bereichen Medienpädagogik und -technik zum Aufgabengebiet. Des Weiteren

befasst sich die Einrichtung mit der Förderung von Medienkompetenz und der modellhaften Entwicklung interaktiver Unterrichtsformen durch die Integration multimedialer Werkzeuge.

Beim Medienzentrum handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen, deren Betrieb in einer Benutzungs- sowie in einer Gebührensatzung geregelt ist. Sowohl die bisherige „Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle“ als auch die dazugehörige „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle“ traten am 01.06.1979 in Kraft.

Abgesehen von der Umstellung auf Euro-Beträge der Gebührensatzung zum 01.01.2002 sind beide Satzungen seit ihrem Erlass völlig unverändert. In der Zwischenzeit haben sich zahlreiche inhaltliche Bezüge weiterentwickelt, insbesondere die dort zitierte Art der vorgehaltenen Medien. Eine Aktualisierung beider Satzungen ist daher angezeigt und wegen der umfangreichen Änderungen ist es zudem sinnvoll, keine Änderungsatzungen sondern jeweils einen Neuerlass zu beschließen.

Der überwiegende Anteil der Benutzer des Medienzentrums sind die Schulen im Stadtgebiet Erlangen, welche von der Erhebung von Gebühren und Auslagen befreit sind. Mehreinnahmen sind mit der Neufassung der Gebührensatzung daher nicht verbunden.

Die einzelnen Änderungen ergeben sich aus den beigefügten Synopsen. Soweit als möglich, wurden die entsprechenden Vorschriften auch direkt gegenübergestellt, was allerdings aufgrund des teilweise anderen Aufbaus nicht immer vollständig möglich war.

#### **Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum (Entwurf vom 18.12.2018, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum (Entwurf vom 18.12.2018, Anlage 3) wird beschlossen.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 46 gegen 0

**TOP 14**

**30/095/2019**

**Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim und der  
Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim**

**Sachbericht:**

Mit Beschluss des SGA vom 13.06.2018 (50/114/2018) wurde festgestellt, dass die Angebote im Übernachtungsheim nur in einem sehr geringen Umfang angenommen werden und daher die Auslastung/ Nutzung in keinem angemessenen Verhältnis zu den personellen und räumlichen Ressourcen und den dafür aufgewendeten Kosten steht. Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018 wurde ein neues Konzept für die Unterbringung von obdachlosen und durchreisenden Personen als Ersatz für das Übernachtungswohnheim auf den Weg gebracht. Als frühester Zeitpunkt der Schließung wurde der 01.11.2018 festgelegt; erst bei tatsächlicher Umsetzung der neuen Konzeption sollte das Übernachtungsheim geschlossen werden.

Die Umsetzung erfolgte tatsächlich zum 31.10.2018. Der Betrieb des Übernachtungsheimes wurde zum 01.11.2018 eingestellt.

Da kein städtisches Übernachtungswohnheim mehr existiert, sind sowohl die Satzung für das städtische Übernachtungsheim als auch die Gebührensatzung für das städtische Übernachtungsheim nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Ausnahmsweise wird der HFPA als für Stadtrecht zuständiger Ausschuss vor dem Fachausschuss mit dem Thema befasst, da die Aufhebung der Satzungen möglichst zeitnah zur Schließung erfolgen soll.

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim (Anlage 1, Entwurf vom 07.01.2019) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim (Anlage 2, Entwurf vom 07.01.2019) wird beschlossen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

**TOP 15**

**30/096/2019**

**Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Änderung  
der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen**

**Sachbericht:**

Ausnahmsweise wird der HFPA (für das Stadtrecht zuständiger Ausschuss) vor dem SGA mit der Begutachtung befasst, da die Satzungsänderungen dringend sind, insbesondere da für die neuen Verfügungswohnungen Dorfstraße 17 in der bestehenden Gebührensatzung kein Tatbestand für eine Gebührenerhebung besteht.

## zu Antrag 1.

### 1. Ausgangslage:

In den Jahren 2012/2013 wurden zahlreiche städtische Verfügungswohnungen saniert und viele Bewohner/innen in reguläre Mietverhältnisse vermittelt. Strategisches Ziel der Sanierung war auch die Anzahl der Verfügungswohnungen zu reduzieren und in Zukunft auf diesem Stand zu belassen. Verschiedenste Gründe/ Entwicklungen führten dazu, dass sich die Anzahl der Verfügungswohnungen in diesem Zeitraum von 251 Wohnungen auf 360 Wohnungen (Stand: 30.06.2018) erhöht hat. Neben der angespannten Lage am Wohnungsmarkt wurde als weitere Ursache für die Erhöhung kontraproduktives Verhalten einiger Bewohner/innen identifiziert: Bewohner/innen haben sich in den Verfügungswohnungen eingerichtet und zeigen keinerlei Bestrebungen sich um Wohnraum zu bemühen. Die Tatsache, dass es sich bei Verfügungswohnungen grundsätzlich um eine kurzfristige vorübergehende Unterbringung handelt, muss den Bewohner/innen stärker ins Bewusstsein gebracht werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollten daher in der Satzung rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, eine höhere Fluktuation in den Verfügungswohnungen zu erreichen.

Mit dem Neuerlass soll auch eine Anpassung an eine gendergerechte Sprache erfolgen und rechtliche Änderungen (Satzungen müssen nicht mehr rechtsaufsichtlich genehmigt werden, was noch im Einleitungssatz der „alten“ Satzung steht) Berücksichtigung finden.

Aufgrund der zahlreichen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen ist ein Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sinnvoll.

### 2. Neuregelungen:

- a) In § 3 Abs. 5: Die Erhebung einer Kautions wurde neu in die Satzung aufgenommen.  
Bewohner/innen von Verfügungswohnungen verlieren häufig den Ihnen ausgehändigten Schlüsselsatz und/oder tauschen die Türschlösser aus. Im Bedarfsfall ist damit der Zugang zu den Wohnungen durch die Hausverwalter nicht oder erst nach einer Ersatzbeschaffung möglich.  
Zudem gingen in der Vergangenheit viele Bewohner/innen sehr sorglos mit den Schlüsseln um und gaben ihn auch beim Verlassen/Auszug aus der Wohnung nicht ordnungsgemäß zurück.  
Mit der Erhebung einer Kautions von 20,00 € pro Schlüsselsatz soll ein sorgsamere Umgang erreicht werden.
- b) § 4 der Satzung wurde neu formuliert: Auskunftspflicht  
Um den jüngsten Entwicklungen des Datenschutzrechts gerecht zu werden, soll § 4 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen entsprechend der beigefügten Änderungssatzung angepasst werden.
- c) In § 5 (Pflichten der Benutzer) wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt.  
Bewohnern/innen der städtischen Obdachlosen-/Verfügungswohnungen ist in vielen Fällen nicht bewusst, dass sie verpflichtet sind, sich nach Möglichkeit selbst um Wohnraum zu bemühen, da es sich nur um eine vorübergehende Unterbringung zur Beseitigung von Obdachlosigkeit handelt. Die Pflicht wird lediglich in § 3 Abs. 4 Satz 2 der alten Satzung knapp erwähnt. Die Satzung weist nicht daraufhin, dass ein Wohnungsantrag bei der städtischen Wohnungsvermittlung gestellt werden kann. Das Stellen eines Wohnungsantrags ist ein wesentlicher Baustein, um die Obdachlosigkeit zu beenden und den vorübergehenden Charakter der Unterbringung darzustellen.

Neu aufgenommen wurde daher in § 5 Abs. 3 der Satzung der Nachweis der Selbsthilfebemühungen durch Stellen eines Wohnungsantrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung.

d) Änderung in § 13 Satz 2 der Satzung: Aufsicht

Künftig können auch Begehungen ohne vorherige Anmeldung durchgeführt werden, wenn ein entsprechender wichtiger Grund vorliegt.

In der Vergangenheit erwiesen sich die „angekündigten regelmäßigen Begehungen“ häufig als wenig zielführend. Bewohner/innen waren trotz Ankündigung nicht anwesend, so dass – da die Begehung die Anwesenheit des Nutzers voraussetzt – diese nicht durchgeführt werden konnten. Nicht angekündigte, spontane Begehungen waren effektiver, da manche Bewohner so der Überprüfung nicht vorab aus dem Weg gehen konnten.

Die Privatsphäre der Bewohner, in dem für Verfügungswohnungen üblichen Maße, bleibt dennoch gewahrt, da eine Begehung der Verfügungswohnung gem. § 13 Satz 2 grundsätzlich nur im Beisein des Bewohners möglich ist.

e) § 15 Abs. 1 Buchst. f wurde neu eingefügt

Um den Arbeitsprozess von der Einweisung in eine Verfügungswohnung bis zur Wohnungsvermittlung wirksamer zu gestalten, wird als Widerrufgrund der Zuweisungsverfügung auch die nicht erfolgte Selbsthilfepflicht der untergebrachten Personen aufgenommen. Hierunter fallen z. B. die grundlose Weigerung einen Wohnungsantrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung zu stellen, die Nichtannahme von Wohnungsangeboten der Wohnungsvermittlung oder die Nichtäußerung zu Wohnungsvorschlägen ohne sachlichen Grund.

Dies orientiert sich vor allem an der neuesten einschlägigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh, Beschluss vom 27.10.2017 – 4 CE 17.1661), wonach eingetretene oder fortdauernde Obdachlosigkeit als „freiwillig“ angesehen werden kann, wenn von einer tatsächlich bestehenden Option der Unterbringung bzw. der Beschaffung einer Unterkunft ohne sachlichen nachvollziehbaren Grund kein Gebrauch gemacht wurde, mit der Folge, dass die Sicherheitsbehörde (Stadt Erlangen) auf eigene Maßnahmen (Zuweisung einer Verfügungswohnung) verzichten kann.

f) Zusätzlich wurden §-Verweise angepasst (siehe § 19).

In Anlage 3 sind in einer synoptischen Darstellung die alte Satzung und die neue Satzung gegenübergestellt.

### III. Begründung zu Antrag 2:

Aufgrund der Neukonzeption in der Wohnungslosenhilfe (kein Übernachtungswohnheim) erfolgt die Unterbringung von Obdachlosen nun ausschließlich in Verfügungswohnungen. Für die Unterbringung werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben, die sich entsprechend der unterschiedlichen Wohnungskategorien ergeben (§ 3 Abs. 2).

Eine Anpassung der Gebührenkategorien wurde notwendig, da sich aufgrund mehrerer Umstände (u.a. Sanierung von Verfügungswohnungen) Änderungen im Bestand der Verfügungswohnungen ergeben haben. Die alte Gebührenkategorie C (einfache Ausstattung mit Ofenheizung) ist entfallen, da es diese Wohnungen nicht mehr im Bestand gibt.

Durch die Neukonzeption in der Wohnungslosenhilfe wurde in der Gebührensatzung die Aufnahme einer neuen Kategorie D (**Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche**) erforderlich. Bei dieser Wohnungskategorie werden die Gebühren pro Person und Nacht abgerechnet.

Weitere redaktionelle Anpassungen sind aufgrund Änderungen in der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen notwendig geworden.

So wurde in § 3 Abs. 5 eine Regelung aufgenommen, dass eine Gebührenerhöhung erfolgen kann, wenn nachweislich eine zumutbare Unterkunft angeboten wurde und der Benutzer diese Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat.

In Anlage 4 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 24.01.2019, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Entwurf vom 24.01.2019, Anlage 2) wird beschlossen.

#### **Abstimmung:**

mehrheitlich angenommen

mit 44 gegen 2

## **TOP 16**

**30/099/2019**

### **Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

#### **Sachbericht:**

Ausnahmsweise wird der HFPA (für das Stadtrecht zuständiger Ausschuss) vor dem JHA mit der Begutachtung befasst, da die Satzungsänderung aufgrund der üblicherweise im März des jeweiligen Jahres durchzuführenden Vergabe der städtischen Kitaplätze im Februar 2019 erforderlich ist.

#### **1. Ausgangslage**

Die Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen wurde in den letzten Jahren zunehmend - vor allem seitens der Kita-Leitungen, aber auch betroffener Familien - mit Unzufriedenheit bezüglich der Vergabe der Kitaplätze konfrontiert.

Trotz der großen Ausbaubemühungen des Stadtjugendamtes bei den Betreuungsangeboten ist zumindest temporär eine Unterversorgung mit Kita-Plätzen im Stadtgebiet Erlangen zu erwarten. Dies erhöht zusätzlich bei Platzvergabeentscheidungen den Druck auf die Kitaleitung.

Die Benutzersatzung enthält auch bisher schon Aufnahmekriterien. Jedoch enthält die Satzung keine Regelung über eine klare Rangfolge der Kriterien untereinander, die den KiTa-Leitungen eine gut begründete Entscheidung für oder gegen ein Kind im Falle unterschiedlichster Kriterien-Kombinationen ermöglichen würde.

## 2. Neuregelungen

- a) In § 2 der Satzung wurde die Reihung der verschiedenen Kitas aus logischen Gründen umgestellt und die Begrifflichkeit „altersübergreifende Einrichtung“ neu definiert (statt „konzeptioneller Ausrichtung“ wurde auf die bekannten Altersgruppen verwiesen).
- b) In § 9 wird ein neuer Kriterienkatalog für die Vergabe der Plätze in städtischen Kindertageseinrichtungen aufgestellt. Er erzeugt anhand leicht zu prüfender Kriterien (Sprengelbezug durch „hausnummernscharfe“ Planungsbezirke, Geschwisterkind, Vorschulkind) eine eindeutige Rangliste, die sich schließlich durch das exakte Alter der Kinder noch weiter ausdifferenziert.

So werden die Plätze mathematisch und juristisch nachvollziehbar an die als höherrangig ermittelten Kinder vergeben.

Für den Betrieb von „Interims-KiTa“ wurde in der Satzung eine Ausnahme vom Sprengelbezug formuliert. Diese Einrichtungen werden eigens zu dem Zweck geschaffen, Versorgungs-Engpässe im gesamten Stadtgebiet aufzufangen, so dass es hier keine Begünstigung für Familien geben darf, die ihren Wohnsitz in unmittelbarer Nähe der Übergangs-KiTa haben.

Auf die Kriterien „Erwerbstätigkeit“ und „Alleinerziehendenstatus“ wird nunmehr bewusst verzichtet. Das Stadtjugendamt hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe den Anspruch, **allen** Kindern einen Platz zur Verfügung zu stellen, auf dem sie gefördert und gut betreut werden - auch und gerade z. B. den Kindern, deren Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

In § 9 Abs. 2 Buchstabe d) gibt es eine „Härtefallregelung“, die es in bestimmten Fällen ermöglicht, von dem Punktesystem ausnahmsweise abzuweichen.

Die neu gestalteten Aufnahmekriterien sorgen für Überprüfbarkeit und Rechtssicherheit. Damit schützen sie auch die Kita-Leitungen vor Kritik an vermeintlich unkorrekten Aufnahmeentscheidungen, da nun die von der Rechtsprechung eingeforderte Transparenz der Kriterien vorliegt.

Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird jedoch wie bisher bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt; nachrangig werden erst die neuen Platzvergabekriterien herangezogen (§ 9 Abs. 4 der Satzung).

- c) In § 11 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die der Verständlichkeit dienen soll. Eine Platzkündigung während des laufenden Betreuungsjahres zum 30. Juni oder 31. Juli war bereits bisher aus pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die neue Formulierung ist klarer und soll dadurch helfen, Missverständnisse zu vermeiden.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt.

### Protokollvermerk:

Frau StRin Herzberger-Fofana stellt folgenden Änderungsantrag:

„Das Kriterium alleinerziehend soll im Punktesystem berücksichtigt werden.“



**Beschluss des Stadtrates:** mit 9 gegen 37 Stimmen **abgelehnt**.

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 1, Entwurf vom 11.02.2019) wird beschlossen.

**Abstimmung:**

mehrheitlich angenommen

mit 42 gegen 4

**TOP 17**

**33/026/2019**

**Änderung der Plakatierungsverordnung - Fraktionsantrag Nr. 087/2018 der CSU-Stadtratsfraktion**

**Sachbericht:**

Mit Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 12. Juni 2018 (Nr. 087/2018) wird beantragt, die Plakatierungsverordnung in § 3 Abs. 1 so zu ändern, dass zukünftig keine Wahlplakate zu ausländischen Wahlkämpfen plakatiert werden dürfen. Einzelheiten und Begründung sind dem beigefügten Fraktionsantrag zu entnehmen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Neuformulierung der Plakatierungsverordnung soll künftig eindeutig die Privilegierung des § 3 Abs. 1 ausschließlich für die Werbung bezüglich politischer Veranstaltungen der Parteien, Wählergruppen etc. zur Anwendung bringen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in anderen Fällen eine Plakatierung nicht zugelassen werden kann. Vielmehr müsste in diesen Fällen eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 beantragt werden, über die im Ermessenswege zu entscheiden wäre.

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 sind in der neuen Fassung weiter formuliert, damit eine Werbung für nichtkommerzielle Erlanger Veranstaltungen in vertretbarem Rahmen künftig vom Veranstalter direkt beantragt werden kann. Damit wäre für Veranstaltungen mit bürgerschaftlichem Engagement künftig in der Regel ein Umweg über § 3 Abs. 1 entbehrlich.

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Protokollvermerk:**

Herr StR Winkler beantragt den Art. 1 Absatz 1 (Anlage 1) zu streichen.

**Beschluss des Stadtrates:** mit 9 gegen 37 Stimmen **abgelehnt**

Herr StR Pöhlmann beantragt, das Wort „ausschließlich“ im Art. 1 Abs. 1 zu streichen.

**Beschluss des Stadtrates:** mit 9 gegen 37 Stimmen **abgelehnt**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung; Entwurf vom 07.02.2019, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 087/2018 ist damit bearbeitet.

**Abstimmung:**

mehrheitlich angenommen  
mit 38 gegen 9

**TOP 18**

**51/182/2019**

**Bestellung von drei beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses.

Für die nicht mehr beim Amtsgericht Erlangen tätige Frau Richterin Karin Frank-Dauphin schlägt die Direktorin des Amtsgerichts Frau Richterin Birgit Gründler als beratendes Mitglied vor. Für den nicht mehr zur Verfügung stehenden Herrn Andreas Heger schlägt die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen Herrn Kirchengemeindeamtsleiter Tobias Gick als beratendes Mitglied vor. Für den nicht mehr im Erlanger Stadtgebiet eingesetzten Herrn Ingo Lieb schlägt die Polizeiinspektion Erlangen Stadt Herrn Polizeioberrat Matthias Riedel als beratendes Mitglied vor.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bestellung von Frau Birgit Gründler als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Bestellung von Herrn Tobias Gick als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
3. Bestellung von Herrn Matthias Riedel als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) und ihre Stellvertreter\*innen werden gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt:

1. Frau Birgit Gründler, Richterin am Amtsgericht Erlangen, wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.
2. Herr Tobias Gick, Leiter des Evang.-Luth. Kirchengemeindeamtes Erlangen, wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.
3. Herr Matthias Riedel, PI Erlangen Stadt, wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

## **TOP 19**

51/183/2019

### **Wahl eines stimmberechtigten und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses**

### **Sachbericht:**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umsetzung des Jugendhilfeausschusses:

Der Paritätische Wohlfahrtsverband in Bayern, Bezirksverband Mittelfranken, schlägt Frau Eva Kneißl (Geschäftsführerin Umweltstation Jugendfarm Erlangen e.V.) als stimmberechtigtes Mitglied und das bisherige stimmberechtigte Mitglied, Herrn Klaus Altenbuchner (Geschäftsführer Step Jugendhilfe e.V.), als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses in der Nachfolge für den nicht mehr zur Verfügung stehenden Herrn Andreas Tonke vor. Die Vorschläge erfolgen im Benehmen mit den beteiligten Personen.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wahl von Frau Eva Kneißl zum stimmberechtigten Mitglied und Herrn Klaus Altenbuchner zum Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses.

#### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats gewählt.

Frau Kneißl und Herr Altenbuchner sind keine Mitglieder des Erlanger Stadtrats. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt:  
Für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband / Der Paritätische in Bayern wird Frau Eva Kneißl zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses und Herr Klaus Altenbuchner zum Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses gewählt.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 47 gegen 0

**TOP 20**

**511/066/2019**

**Zusammenschluss zu einer neuen Adoptionsvermittlungsstelle**

**Sachbericht:**

Der Gesetzgeber hat zur Verbesserung der Qualität 2001 beschlossen, dass Adoptionsvermittlungsstellen eine personelle Mindestausstattung von zwei Vollzeitfachkräften haben müssen. Nur dann werden sie als Adoptionsvermittlungsstelle zugelassen. 2014 wurde mit dem Stadtjugendamt Fürth eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle vereinbart und vom Landesjugendamt so genehmigt. Inzwischen hat sich der Arbeitsanfall reduziert und die Personalressource muss entsprechend angepasst werden.

Die Verwaltung des Jugendamts hat im Einvernehmen mit dem Stadtjugendamt Nürnberg, dem Stadtjugendamt Fürth und dem Kreisjugendamt Nürnberger Land eine Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorbereitet. Der Text ist mit dem Landesjugendamt abgestimmt. Diese Kooperation beginnt, nach vorheriger Genehmigung durch das Landesjugendamt, zum 01.04.2019. Die Vereinbarung wird auch in den Kooperationskommunen in die Gremien eingebracht.

**Ergebnis/Beschluss:**

Das Jugendamt der Stadt Erlangen schließt sich mit der Stadt Nürnberg, der Stadt Fürth und dem Landkreis Nürnberger Land zu einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zusammen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 47 gegen 0

**TOP 21**

**512/062/2018**

**Gewährung eines Ausstattungszuschusses bei der Schaffung neuer bedarfsanerkannter Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen freier Träger im Stadtgebiet Erlangen**

**Sachbericht:**

**II. Begründung**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bislang wurde ein Zuschuss zur Ausstattung bei jedem Projekt einzeln beschlossen. Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte zuletzt bei den Neubauprojekten der Joseph-Stiftung (Vorlagennummer: 512/043/2017) und des KuBiCs (Vorlagennummer: 512/045/2017). Im Hinblick auf den weiteren, erheblichen Ausbaubedarf, soll durch den Beschluss im Antrag eine entsprechende Sicherheit schon in den Vorplanungen sowie die Gleichbehandlung für alle Träger hergestellt werden, die bei der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich mitwirken

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz im Krippen- und Kindergartenalter handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe nach Art. 57 Abs. 1 GO. Gemäß Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG sollen die Gemeinden und Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch von eigenen Maßnahmen absehen, wenn Kindertageseinrichtungen in gleichermaßen geeigneter Weise auch von einem freigemeinnützigen oder anderen Träger betrieben werden können.

In Erlangen werden 2/3 aller Kindertageseinrichtungen freier Trägerschaft betrieben. Der notwendige Ausbau an Betreuungsplätzen ist nur aufgrund der guten Zusammenarbeit sowie des großen Engagements der in Erlangen tätigen freien Träger möglich. Mit Beschluss vom 23.10.2014 (Vorlagennummer: 512/116/2014/1) bzw. 13.04.2016 (Vorlagennummer: 512/025/2016) wurde ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten durch die Stadt Erlangen für Maßnahmen freier Träger im Bereich der Kindertageseinrichtungen beschlossen. Anders als beim ersten Sonderinvestitionsprogramms zum Krippenausbau wird jedoch die Ausstattung nach den aktuellen Vorgaben nicht zusätzlich zu den Baukosten gefördert. Dies bedeutet, dass es sich hierbei um eine reine Eigenleistung des jeweiligen Trägers handelt.

Der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen im Stadtgebiet ist nach wie vor vorhanden (Bestands- und Planungsbericht der Jugendhilfeplanung Vorlagennummer: 51/162/2018).

Aus diesem Grund sollten alle Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2019 einen freiwilligen Ausstattungszuschuss in Höhe von 1.250 Euro je neugeschaffenen bedarfsanerkannten Betreuungsplatz im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich erhalten.

Im Rahmen von Generalsanierungen werden die Kindertageseinrichtungen auf einen baulichen Stand gebracht, den sie im Fall einer Neuerrichtung ausweisen müssten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kindertageseinrichtungen im Zuge einer Generalsanierung auch mit einer Anpassung der pädagogischen Konzeption im Hinblick auf

die Räume befassen. Zeitgemäße und moderne Ausstattungsgegenstände sind für den Mehrwert einer Kindertageseinrichtung in diesem Rahmen unerlässlich. Um den freien Trägern zu ermöglichen, ihre Einrichtungen im Falle einer Generalsanierung auch in Sachen Ausstattungsgegenstände auf einen adäquaten Stand zu bringen und somit auch Gleichheit für alle Erlanger Kinder zu erreichen, erhalten freie Träger ab 01.01.2019 für Generalsanierungsmaßnahmen im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich einen freiwilligen Ausstattungszuschuss in Höhe von 1.250 Euro pro bedarfsanerkannten Betreuungsplatz.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Höhe ist von der tatsächlich realisierten Anzahl neuer bedarfsanerkannter Betreuungsplätze abhängig. Die notwendige Summe im Rahmen von Generalsanierungen hängt ebenfalls von der Anzahl der zu sanierenden Einrichtungen ab. Die notwendigen finanziellen Mittel werden mit der Genehmigung der jeweiligen Maßnahme beschlossen und entsprechend im Haushalt eingeplant.

Investitionskosten: 1.250 € / Platz bei IPNr.: 365D.880

(einmal. Ausstattungspauschale)

Sachkosten: bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Ergebnis/Beschluss:

Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Erlangen erhalten ab 01.01.2019 bei der Schaffung neuer bedarfsanerkannter Betreuungsplätze und/oder bei Generalsanierungsmaßnahmen von bedarfsanerkannten Betreuungsplätzen im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich einen freiwilligen Ausstattungszuschuss in Höhe von 1.250 Euro pro Platz, so lange es keine gesetzlich geregelte Zuschussmöglichkeit gibt.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

**TOP 22**

**242/307/2019**

**Schulsanierungsprogramm, Campus berufliche Bildung Erlangen (CBBE):  
Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt - Überarbeitung der  
Vorplanung nach DA-Bau 5.4 (Beschluss Stadtrat 242/263/2018 vom 16.05.2018)**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Gewährleistung und Optimierung der beruflichen Bildung am Standort Erlangen.
- Umsetzung des ersten Bausteins aus dem Masterplan CBBE (Campus Berufliche Bildung Erlangen): Neubau Werkstätten mit Sanierung gewerblicher Trakt
- Gewährleistung eines zeitgemäßen und zukunftsorientierten Unterrichts für die gewerblichen Ausbildungsberufe der Berufsschule Erlangen

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf den Beschluss des Stadtrates zur Vorplanung DA-Bau 5.4 242/263/2018 vom 16.05.2018 wird verwiesen. Hier wurde die Variante V1 zum Neubau der Werkstattbereiche und Sanierung des gewerblichen Traktes beschlossen. Der im Weiteren ausgeführte Flächenmehrbedarf für die Berufsschule macht eine Überarbeitung des Vorentwurfes notwendig.

**3.1 Flächenmehrbedarf/Raumprogramm**

Zur Umsetzung einer pädagogisch zukunftsfähigen und flexiblen Berufsausbildung am Standort hat sich gegenüber dem bisherigen Vorplanungskonzept vom 08.06.2018 eine nachträgliche Flächenmehrung von ca. 1.100 m<sup>2</sup> Nutzfläche ergeben.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Raumprogrammflächen:

- Differenzierungsräume: Flächen zur Umsetzung besonderer schulpädagogischer Entwicklungen/Konzepte (z.B. Differenzierungsräume) sind nach der neuen Schulbauverordnung förderfähig. Von der Berufsschule wurde der Bedarf an Differenzierungsräumen in den einzelnen Fachbereichen schlüssig dargelegt und begründet.
- FOS/BOS: Die Räume für den fachpraktischen Unterricht der FOS/BOS sind aus technischen Gründen in räumlichem Zusammenhang mit den integrierten Fachunterrichtsräumen (IFUs) der Berufsschule zu errichten (sie befinden sich auch jetzt schon im alten Werkstattdenkmal der BS).
- Friseur: Von der angedachten Verlagerung des Fachbereichs Körperpflege an die Staatliche Berufsschule I in Fürth wurde abgesehen, das Sprengeländerungsverfahren wurde eingestellt. Mit dem Verbleib an der Berufsschule Erlangen sind auch für diesen Fachbereich die entsprechenden Räumlichkeiten vorzuhalten, um eine qualifizierte Ausbildung sicherstellen zu können.
- Lehrer: Im Neubau ist ein zentraler Lehrerbereich vorgesehen.

Die zusätzlichen Flächen wurden mit den Fachbereichen der Berufsschule und der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

### 3.2 Vorentwurfskonzept

Das im Stadtrat v. 16.05.2018 beschlossene Vorentwurfskonzept bleibt grundsätzlich unverändert. Um die Flächenmehrung in diesem Konzept unterzubringen waren folgende Umplanungen notwendig:

- Verschieben der Mensa vom EG des Neubaus in den westlichen Innenhof des Bestands (Bauteil A/B/C) zwischen Verwaltungs- und derzeitigem IT-Trakt
- Erhöhung der Gebäudetiefe in den Neubauten (von 10,00m auf 11,00m)
- zusätzliche Unterkellerung im Bereich der Neubauten und der Mensa

Damit konnten die Vorzüge des Vorentwurfs mit den beiden großen Neubauriegeln unverändert beibehalten werden:

- Flächenoptimierte Planung: In beiden Gebäuderiegeln können die Klassenraum-IFUs in optimalen Raumzuschnitten -jetzt auch incl. Differenzierungsräumen- untergebracht werden. Dadurch ergeben sich günstige Raumgeometrien, geringe Verkehrsflächen und insgesamt eine sparsame Flächenbilanz. Belichtung und Belüftung sind optimal; auf eine mechanische Raumbelüftung kann weitestgehend verzichtet werden.
- Raumhöhen: Im Erdgeschoss kann mit einer Geschosshöhe von 5,4 m die Kfz-Werkstatt optimal untergebracht werden, die übrigen Geschosse entsprechen mit 3,70 m den Anforderungen.
- Brandschutz: Die beiden Gebäuderiegel funktionieren unabhängig voneinander. Dadurch ist der Zwischenraum frei von Brandschutz-Anforderungen.
- Zukunftsfähigkeit und Flexibilität: Die integrierten Fachunterrichtsräume (IFUs) werden mit den zugehörigen Fluren in unabhängigen Nutzungseinheiten organisiert und können deshalb für zukünftige neue Anforderungen sehr wirtschaftlich umgenutzt bzw. umgebaut werden.
- Vorteile in der baulichen Abwicklung: Da die Gebäude unabhängig voneinander errichtet werden, sind die Einschränkungen im laufenden Betrieb gering.

In dem im Stadtrat v. 16.05.2018 beschlossenen Vorentwurfskonzept wurde die Wirtschaftlichkeit zweier Varianten untersucht (V1 - Neubau und V2 - Sanierung) und die Variante V1 als die wirtschaftlichere beschlossen. Bei der jetzigen Umplanung des Vorentwurfs bleibt die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit unverändert. Die aktuelle Umplanung ist eine Fortschreibung der Variante V1, sie hat die beschriebenen qualitativen Vorteile und ist auch die wirtschaftlichste Lösung

Das Vorentwurfskonzept ist barrierefrei. Eine Abstimmung mit dem Behindertenberater ist erfolgt.

### 3.3 Bauablauf

Das Bauvorhaben erstreckt sich insgesamt über 3 Bauabschnitte:

1. **BA:** Neubau des 4-geschossigen Riegels südlich des gewerblichen Traktes (Bauteil E)



Umzug aus dem Werkstätentrakt (Drausnickstr.) in den Neubau

Zwischennutzung des Werkstätentraktes (Drausnickstr.) für Berufsschulklassen, Werkstätten (Maler) und/oder die Verwaltung

**2. BA:** Sanierung des Verwaltungs- und IT-Traktes (Bauteil A – C) + Neubau Mensa, anschließend Bezug und möglicher Nutzungsbeginn der Mensa

Abbruch des gewerblichen Traktes (Bauteil E)

**3. BA:** Neubau des zweiten 4-geschossigen Riegels an der Stelle des abgebrochenen Bauteils E und der verbindenden Lichtfuge (Atrium)

Abbruch des Werkstätengebäudes an der Drausnickstraße

Die Maßnahme kann mit diesem Bauablauf ohne Stellung von Interims-Containern zur Auslagerung von Nutzungen durchgeführt werden.

### 3.4 Zeitplan

Sommer	2019	Entwurfsplanung
Oktober	2019	Zuschussantrag
Sommer	2020	vorbereitende Maßnahmen Versorgung/Erschließung
Mitte	2021	Baubeginn (1. BA)
Ende	2026	Fertigstellung (3.BA)

### 3.5 Stand Umsetzung Masterplan CBBE

Gegenüber dem Beschluss des Masterplanes im Stadtrat vom 11.05.2016 (242/138/2016) ergibt sich folgende Anpassung in der Reihenfolge und Umsetzung (Bauphasen) der Maßnahmen am Campus berufliche Bildung:

Baustein des Masterplans CBBE	(mögliche) Bauphase
Neubau Berufsschule und Werkstätten	2021 bis 2026
Neubau Puffergebäude östlich der FOS Sanierung FOS/BOS	frühestens ab 2027 möglich
Neubau Wirtschaftsschule (WS)	nach Abbruch der Werkstätten frühestens ab 2027 möglich
Neubau Apartments für Schülerwohnen an der Schillerstrasse	frühestens ab 2027 möglich
Umsetzung Campus (zentraler Schulhof)	frühestens ab 2029 möglich
Neubau Technikerschule mit Tiefgarage und Bebauung Grundstück Süd/Ost Ecke Drausnick/Moltkestrasse	frühestens ab 2029 möglich
Verwertung Grundstück im Bereich des jetzigen Lehrerparkplatzes	frühestens ab 2029 möglich
Verwertung Grundstück Artilleriestrasse (jetzige Wirtschaftsschule)	frühestens ab 2029 möglich

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

##### 4.1 Kosten

Im Beschluss des Stadtrates zur Vorplanung DA-Bau 5.4 242/263/2018 vom 16.05.2018 wurden für diese Maßnahme Kosten i.H. von 57.580.000 € inkl. Einrichtung/Ausstattung genannt.

Die Kostenschätzung des überarbeiteten Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kosten- gruppen	<b>Kostenschätzung zum Vorentwurf</b> <b>Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt</b>	
100	Grundstück	
200	Herrichten und Erschließen	2.217.000 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	28.518.300 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	14.853.100 €
500	Außenanlagen	1.430.600 €
600	Einrichtung	
	Klassenräume, Verwaltung Amt 40	949.900 €
	Fachräume, IFUS, Werkstätten Amt 40	11.598.600 €
	Mensa: küchentechnische Anlagen + Küchenausstattung Amt 40	650.000 €
	Sonstiges, Leit- u. Orientierung	100.000 €
700	Baunebenkosten	12.195.900 €
	<b>Gesamtkosten mit Einrichtung Amt 40</b>	<b>72.513.400 €</b>
	<b>Gesamtkosten ohne Einrichtung Amt 40</b>	<b>59.315.900 €</b>

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 72.513.400 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 58.010.000 € und 87.016.000 € liegen.

Gegenüber der Kostenschätzung zum Vorentwurf vom 16.05.2018 haben sich folgende Kostenänderungen ergeben.

Entsorgungskosten Abbruch und Aushub	500.000 €
Flächenmehrbedarf aus dem Raumprogramm	6.400.000 €
Außenanlagen	400.000 €
bedarfsangepasste Einrichtung/Ausstattung	1.700.000 €
Planungskosten	3.500.000 €

Konjunkturbedingte Preissteigerungen	2.400.000 €
<b>Summe</b>	<b>14.900.000 €</b>

#### 4.2 Zuschuss

Die Maßnahme soll durch eine FAG-Zuwendung gefördert werden. Der Antrag hierzu wird im Oktober 2019 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. Nachdem es sich aktuell noch um eine Kostenschätzung handelt, kann die Fördersumme noch nicht abschließend errechnet werden. Voraussichtlich kann eine Förderung in Höhe von ca. 31.000.000 € einkalkuliert werden. Dies würde einer Gesamtförderquote von 43 % entsprechen.

#### 4.3 Haushaltsmittelverteilung

	bis 2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff €	Gesamt €
<b>HH 2019</b>	2.466.000	1.500.000	5.000.000	6.630.000	7.412.000	22.742.000	<b>45.750.000</b>
VE Einrichtung			1.000.000	2.000.000	2.000.000	7.735.000	11.735.000
<b>Haushalt 2020 Ansatz GME</b>	2.443.900	1.500.000	5.000.000	7.000.000	8.500.000	33.872.000	<b>59.315.900</b>
VE Einrichtung			30.000.000	5.000.000	7.000.000	6.198.500	<b>13.198.500</b>
VE				8.100.000	4.600.000		

Der Vergabeterminplan wird mit der Entwurfsplanung erstellt. Wesentlich zur Bestimmung der Höhe der Verpflichtungsermächtigungen (VEs) ist hierbei der Zeitpunkt der Vergaben. Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob der Schwerpunkt der Vergaben in 2020 oder erst Anfang 2021 liegt. Abhängig vom geplanten Zeitraum der Realisierung wird die optimale Verteilung der VEs im Zuge der Entwurfsplanung ermittelt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Investitionskosten:		bei IPNr.:
Baukosten:	59.315.900 €	231A.401
Einrichtung:	13.198.500 €	231A.351
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (Schätzung)	31.000.000 €	bei Sachkonto:231A.402ES
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr. 231A.401 i.H.v. 45.750.000 € und auf IPNr. 231A.351 i.H.v. 11.735.000 € bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden  
Baukosten IvP-Nr. 231A.401 i.H.v. 13.565.900 €  
Einrichtung IvP-Nr. 231A.351 i.H.v. 1.463.500 €

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Überarbeitung der Vorentwurfsplanung zum Neubau der Werkstattbereiche (Abbruch und Neubau Bauteil E mit Anbau) und Sanierung des gewerblichen Traktes (Bauteil A - C) der Berufsschule wird zugestimmt.

Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.

Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

**TOP 23**

**613/190/2018/2**

**Verkehrskonzept zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Innenstadt**

### **Sachbericht:**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

#### **Anlass für das Verkehrskonzept:**

In der Innenstadt belastet der motorisierte Durchgangsverkehr die Bewohnerinnen und Bewohner der zentralen Straßenzüge Pfarrstraße / Neue Straße / Katholischer Kirchenplatz / Maximiliansplatz / westl. Hindenburgstraße sowie Henkestraße mit Lärm und Schadstoffen. Belegt hat dies im Jahr 2018 erneut eine Untersuchung, die im Auftrag des Erlanger Umweltamtes durchgeführt wurde (vgl. MzK 31/190/2018). Fazit dieses Gutachtens ist, dass aktuell vor allem entlang der Ost-West-Achse Pfarrstraße bis Hindenburgstraße sowie in der Henkestraße zum Teil deutliche Überschreitungen des Grenzwertes für NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte in Höhe von 40 µg/m<sup>3</sup> nach der 39. BImSchV berechnet wurden. Gerichtlich angeordnete Fahrverbote sind aber in den Straßen auf Erlanger Stadtgebiet nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten, da hierfür nur die Häufigkeit gemessener Grenzwertüberschreitungen entscheidend ist.

In den vorgenannten Straßenzügen besteht folglich zum Schutz der menschlichen Gesundheit dringender Handlungsbedarf. Die Notwendigkeit zur Entlastung der Anwohner ergibt sich aber nicht ausschließlich anhand der berechneten Werte des NO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Vielmehr lässt sich allein bei Vor-Ort-Beobachtungen die Unverhältnismäßigkeit zwischen hoher Verkehrsbelastung und hoher Wohndichte feststellen. Das in Anlage 9 beiliegende Foto vom Martin-Luther-Platz mit Blickrichtung Westen in die Pfarrstraße, das Mitte der 1980er Jahre entstanden ist, verdeutlicht, dass das hohe Verkehrsaufkommen mit den zugehörigen Stauerscheinungen bereits seit mehreren Jahrzehnten vorherrscht. Ein weiterer Aspekt, der zeitnahe Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs erforderlich macht.

#### **Inhalt und Ziele des Verkehrskonzeptes:**

Die grundlegende Zielsetzung des Verkehrskonzeptes ist die Entlastung der Innenstadt vom motorisierten Durchgangsverkehr, ohne den Ziel- und Quellverkehr, also der Verkehr, der die nördliche Altstadt als Ziel oder Ausgangspunkt hat, nennenswert zu beeinträchtigen. Dieser Effekt kann vor allem durch eine Bündelung des Verkehrs auf der Werner-von-Siemens-Straße erreicht werden, wohingegen eine Verlagerung auf die nördlich gelegene Achse Essenbacher Str. / Spardorfer Str. weitgehend vermieden werden soll.

Mit einer Entlastung vom Durchgangsverkehr in den die Innenstadt querenden Hauptverkehrsstraßen geht in diesen Achsen eine deutliche Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehrsaufkommens einher. Daraus resultieren wiederum Verbesserungen für die Verkehrsarten des Umweltverbundes. Für den Busverkehr verringern sich die Reisezeiten aufgrund einer erhöhten Durchlässigkeit in den betroffenen Achsen. Ähnliches gilt hinsichtlich der Befahrbarkeit für den Radverkehr, womit eine Attraktivitätssteigerung für Radfahrer einhergeht. Für Fußgänger verbessern sich vor allem die Querungsmöglichkeiten über die betroffenen Achsen und die Aufenthaltsqualität. Damit wird folgenden Handlungszielen des Verkehrsentwicklungsplanes Rechnung getragen (vgl. 613/189/2014):

- Unterordnung des motorisierten Individualverkehrs gegenüber den Ansprüchen von Fußgängern und Radfahrern innerhalb der Innenstadt
- Bündelung der Verkehrsarten auf ihren jeweiligen klar definierten und leistungsfähigen Wegen
- Minimierung der Lärm- und Schadstoffemissionen entsprechend der Umweltschutzziele und geltenden Richtlinien
- Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- Imageverbesserung für Verkehrsmittel des Umweltverbundes

Im Hinblick auf die geplante Wissens- und Kulturachse der Universität, die sich auf beiden Seiten der Henkestraße im Zuge der Achse Fahrstraße / Sieboldstraße erstreckt, ist eine Verkehrsentlastung der Henkestraße zur Attraktivierung des Bereichs rund um den Langemarckplatz (bessere Querungsmöglichkeiten angepasst an erhöhtes Fuß- und Radverkehrsaufkommen, mehr Aufenthaltsqualität etc.) ebenfalls anzustreben (vgl. Anlage 2).

#### **Definition von Durchgangsverkehr und Quell- und Zielverkehr:**

Das nachfolgend vorgestellte Verkehrskonzept hat zum Ziel, die Straßenzüge Henkestraße und Neue Straße vom Durchgangsverkehr zu entlasten (Hinweis: zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text der Straßenzug Pfarrstraße / Neue Straße / Katholischer Kirchenplatz / Maximiliansplatz / westl. Hindenburgstraße als Straßenzug Neue Straße zusammengefasst). Den umfangreichen Berechnungen mit dem Verkehrsmodell zufolge, kann dies mit den im Verkehrskonzept enthaltenen Maßnahmen erreicht werden, ohne den Quell- und Zielverkehr nennenswert zu beeinträchtigen.

Unter Durchgangsverkehr ist der Verkehr zu verstehen, der die beiden o. g. Straßenzüge durchfährt. Als Quell- und Zielverkehr gelten diejenigen Fahrzeuge, die in die bzw. aus der nördlichen Innenstadt fahren. Als eine Quelle bzw. ein Ziel für diese Fahrzeuge sind beispielsweise der Theaterplatz und die Einrichtungen des Universitätsklinikums im Bereich des Straßenzuges Neue Straße zu nennen.

Der Durchgangsverkehr kann mit dem Verkehrsmodell berechnet werden, indem zwei Straßenquerschnitte am jeweiligen Ende des Untersuchungsabschnittes festgelegt werden. Durch einen Vergleich mit dem sog. Prognosebezugsfall 2030 können die Auswirkungen der Maßnahmen des Verkehrskonzeptes quantifiziert werden. Bei dem Straßenzug Neue Straße besteht der Durchgangsverkehr aus Fahrzeugen, die, von Osten kommend, in die westl. Hindenburgstraße einfahren und die Neue Straße bis mindestens zum Knotenpunkt Martinsbühler Straße / Fuchsgarten durchfahren. Von Westen kommend werden diejenigen Fahrzeuge als Durchgangsverkehr eingestuft, die über den Knotenpunkt Martinsbühler Straße / Fuchsgarten die Neue Straße bis zur westlichen Hindenburgstraße durchfahren und über die

Bismarckstraße oder die Palmsanlage weiterfahren. Auf dieser Basis berechnet sich der Anteil des Durchgangsverkehrs auf 43 % (vgl. Anlage 10).

Fahrzeuge, die über die Neue Straße oder den Maximiliansplatz in die nördliche Innenstadt fahren, werden nicht als Durchgangsverkehr, sondern als Quell- und Zielverkehr eingestuft. Es wird bei dem Verkehrskonzept demnach Wert darauf gelegt, dass Nutzergruppen wie Bewohner und Einzelhandelskunden nicht von den Maßnahmen beeinträchtigt werden, sondern vielmehr davon profitieren (vgl. S. 5 ff).

Als Beispiel für den Quell- und Zielverkehr sei eine Verkehrsrelation benannt, die vom Erlanger Osten (z. B. Buckenhofer Siedlung) oder einer Gemeinde im östlichen Landkreis Erlangen-Höchstadt zum Theaterplatz fährt (vgl. Anlage 11). Mit der vorgesehenen Einbahnstraßenlösung im Bereich des Maximiliansplatzes wird hierfür die Route über die westliche Hindenburgstraße nicht mehr möglich sein. Die leistungsfähige Route über die Essenbacher und Bayreuther Straße zum Theaterplatz stellt jedoch eine alternative Verbindung dar. Die Reisezeit verändert sich im Vergleich zum Status Quo damit nur um weniger als zwei Minuten.

Der Einsatz von Verkehrsmodellen ist in der Fachplanung eine anerkannte Methode, um Auswirkungen verkehrlicher Prozesse zu analysieren und abzubilden. Diese kommen demnach in Deutschland flächendeckend zur Anwendung. Die bei der Erlanger Verkehrsplanung verwendete Software stammt vom Marktführer und ist weltweit im Einsatz. Das Erlanger Verkehrsmodell ist mit den umfangreich vorliegenden Verkehrszählungen (empirische Grundlage) kalibriert, so dass die Querschnittsbelastungen in den Straßen im Modell denen im aktuellen Verkehrsgeschehen entsprechen. Diese Kalibrierung ist nur für die sog. Analyseversion möglich, die den Verkehr im Jahr 2015 abbildet. Die Prognoseversion für das Jahr 2030 baut darauf auf. Berücksichtigt werden hierbei unter anderem veränderte Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sowie das für diesen Zeitpunkt angenommene Infrastrukturnetz für den MIV und den ÖV. Bei der Prüfung der Maßnahmen aus dem VEP findet ein Abgleich zwischen der Analyseversion und der Prognoseversion mit Berücksichtigung der jeweiligen Planfälle statt.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### Planerische Vorgehensweise:

Anlässlich des oben beschriebenen Sachverhaltes und mit dem Ziel, eine nachhaltige Entlastung der Innenstadt vom motorisierten Durchgangsverkehr zu erreichen, wurden von der Stadtverwaltung im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) eine Vielzahl unterschiedlicher Planfälle bezüglich ihrer verkehrlichen und städtebaulichen Wirksamkeit, ihres Einflusses auf die Umweltqualität sowie ihrer Realisierungsfähigkeit untersucht. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung eine Bewertungsmatrix konzipiert, anhand derer die einzelnen Planfälle einander gegenüber gestellt wurden (vgl. Anlagen 4 und 5).

Ursprünglich wurde ein Planungskorridor erarbeitet, der zunächst aufzeigen sollte, welcher Handlungsspielraum besteht. In diesem Zusammenhang wurden mit Beschlussvorlage 613/124/2017 drei Szenarien zur Entlastung der Achse Neue Straße sowie der Henkestraße vom Durchgangsverkehr zum Beschluss vorgelegt:

- Szenario 1: Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch die Henkestraße und die Achse Neue Straße mit verkehrslenkenden Maßnahmen ohne bauliche Eingriffe in das Verkehrssystem.
- Szenario 2: Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch die Henkestraße und die Achse Neue Straße mit baulichen Eingriffen in das Verkehrssystem.
- Szenario 3: Beibehaltung der Achsen Güterhallen- / Henkestraße und Neue Straße als Hauptverkehrsstraßen zweiter Ordnung.

Mit Hilfe des Erlanger Verkehrsmodells wurden die verkehrlichen Auswirkungen dieser drei Szenarien untersucht. Es stellte sich dabei heraus, dass Szenario 2 hinsichtlich der Entlastungswirkungen am effizientesten ist.

Die Berechnungen mit dem Verkehrsmodell ergaben außerdem, dass das insbesondere im Hinblick auf den Straßenzug Neue Straße sehr wirkungsvolle Szenario 2 Verkehrsverlagerungen in Straßenzüge verursacht. Dies betrifft hauptsächlich die Achse Spardorfer / Essenbacher Straße, wo mit Mehrbelastungen von knapp 6.000 Fahrzeugen pro Tag (+ 51%) zu rechnen wäre. Eine Verlagerung in diesem Umfang ist für diese Achse allerdings nicht erwünscht.

Basierend auf den Vorschlägen der Verwaltung und dem Stadtratsbeschluss 613/124/2017 hat eine umfangreiche Bürgerbeteiligung mit einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 13. November 2017 stattgefunden. Aufgrund der unerwünschten Verkehrsverlagerungen auf die Achse Spardorfer / Essenbacher Straße und nach intensiver Diskussion der drei Szenarien im Jahr 2017 wurde die Verwaltung beauftragt, verschiedene weitere Szenarien in Form von Planfällen zu untersuchen.

Darauf aufbauend wurden die vorgestellten Szenarien modifiziert und weitere Planfälle zur Entlastung der o. g. Achsen in der Innenstadt ausgearbeitet sowie anschließend mit Hilfe des Verkehrsmodells simuliert. Aus den so untersuchten mehr als 30 Planfällen wurden diejenigen ausgewählt, die nach den Berechnungen im Verkehrsmodell im Hinblick auf die Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr eine signifikante Wirkung zeigten (vgl. Anlage 3). Mit Hilfe der in Anlage 4 beiliegenden Bewertungsmatrix wurden diese Planfälle auf deren Wirksamkeit überprüft.

Das dem Beschluss zugrunde liegende Lösungskonzept wurde dem Forum VEP am 25. April 2018, ca. 160 Bürgern bei einer Informationsveranstaltung am 26. Juni 2018 sowie dem Stadtteilbeirat Innenstadt am 3. Juli 2018 vorgestellt. Der Stadtteilbeirat fasste hierzu folgenden Beschluss: „Wir unterstützen eine Entwicklung von Verkehrskonzepten, die den Durchgangsverkehr in der Innenstadt reduzieren ohne den Zielverkehr einzuschränken. Wir möchten die Verwaltung auf diesem Weg aktiv begleiten und im Prozess der Umsetzungskonkretisierung frühzeitig einbezogen werden.“

### **Ergebnisse des Planungsprozesses und Bewertung der Planfälle:**

Die Bewertungsmatrix enthält 15 verschiedene Kriterien, die wiederum vier Oberkriterien zugeordnet werden können:

- verkehrliche Wirksamkeit
- städtebauliche Wirksamkeit
- Einfluss auf Umweltqualität
- Realisierungsfähigkeit

Die in Anlage 5 erläuterten Kriterien wurden hinsichtlich ihrer Vollständigkeit im Forum VEP abgestimmt. Weiterhin erhielten die Delegierten die Möglichkeit, die Bewertungsmatrix selbst auszufüllen und der Verwaltung zu übergeben.

Jeder Planfall erhielt für jedes Kriterium eine ganzzahlige Bewertung zwischen -2 und +2 Punkten. Anschließend wurden diese Werte für jedes Oberkriterium addiert, ehe daraus eine Gesamtsumme als Endergebnis der Bewertung gebildet wurde. Um sicherzustellen, dass das Ergebnis belastbar ist, wurden die einzelnen Oberkriterien mit Faktoren unterschiedlich gewichtet (sogenannte Sensitivitätsanalyse). Unabhängig davon, welches Oberkriterium im Verhältnis zu den anderen stärker gewichtet wurde, bleibt die Reihenfolge im Gesamtergebnis konstant, was ein stabiles und belastbares Ergebnis belegt.

Bei der Bewertung der Planfälle schnitten folgende fünf Vorschläge am besten ab:

Planfall	Kurzbezeichnung	Gesamtbewertung
Planfall 2b	Bauliche Eingriffe + eingeschränkte	13

	Verkehrsverlagerung nach Norden	
Planfall 8	Einbahnstraßensystem	12
Planfall 8b	Einbahnstraße in Teilen der Neuen Straße	12
Planfall 9	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenunterführung für MIV	12
Planfall 10	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenstraße vor Arcaden für MIV	11

Die restlichen Planfälle werden aufgrund des schlechteren Gesamtergebnisses im weiteren Planungsprozess nicht mehr berücksichtigt. Für den Planfall 4 (Freigabe der Kosbacher Brücke für den MIV) ergibt sich sogar eine negative Gesamtsumme, die vor allem mit den negativen Wechselwirkungen bei den Verkehrsarten des Umweltverbunds zu begründen sind (vgl. Anlage 4).

Im Verlauf der vertieften Untersuchungen mit Hilfe des Verkehrsmodells hat sich gezeigt, dass mit den Planfällen 8 und 8b wirkungsvolle Möglichkeiten bestehen, eine Reduzierung der Lärm- und Schadstoffbelastung in der Achse Neue Straße sowie in der Henkestraße zu erreichen. Entsprechend der planerischen Zielsetzung wird der Verkehr bei diesen Planfällen auf der Werner-von-Siemens-Straße gebündelt.

#### **Stufenkonzept zur Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr:**

Basierend auf dem dargestellten Bewertungsprozess wird ein Stufenkonzept zur Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr empfohlen (vgl. Anlage 1):

**Stufe 1:** Unechte Einbahnstraße mit zulässiger Fahrtrichtung Osten im Bereich des Maximiliansplatzes zwischen Östlicher Stadtmauerstraße und Loschgestraße und Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit in der Henkestraße (Planfall 8b, Erläuterung s. u.).

**Stufe 2:** Straßenbauliche Maßnahmen im Verlauf der Achse Neue Straße mit dem Ziel einer Aufwertung nach dem Shared-Space-Prinzip ggf. mit weiteren baulichen Maßnahmen gemäß den Planfällen 9 und/oder 10.

Zunächst soll in **Stufe 1** der Planfall 8b umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um die Einführung einer unechten Einbahnstraßenregelung<sup>1</sup> mit zulässiger Fahrtrichtung Osten in Teilen der Neuen Straße, kombiniert mit geschwindigkeitssenkenden Maßnahmen in der Achse Neue Straße, der Henkestraße sowie der Spardorfer Straße.

#### **Straßenzug Neue Straße:**

Vorstellbar sind in der Achse Neue Straße sowohl die Anlage eines Radfahrstreifens als auch einer Busspur im Bereich des Maximiliansplatzes zwischen Östlicher Stadtmauerstraße und Loschgestraße mit Freigabe für klinikbezogene Verkehre und den ÖPNV (d. h. die Zufahrt wird von einer Seite gesperrt, sie wird aber nicht mit Verkehrszeichen 220 zur Einbahnstraße im Rechtssinne erklärt).

Mit einem Maßnahmenpaket, beispielsweise bestehend aus punktuellen Einengungen und geringeren Fahrgeschwindigkeiten, wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Reduzierung der Attraktivität für durchfahrende Kfz erzielt. Die Festlegung der genauen Beschilderung sowie der markierungstechnischen Ausführungen ist Gegenstand des weiterführenden Planungsprozesses. Hierbei erfolgt eine enge Abstimmung mit den Rettungsdiensten und dem Universitätsklinikum.

#### **Henkestraße:**

<sup>1</sup> Die Begrifflichkeit der unechten Einbahnstraße entspricht in diesem Fall nicht der StVO, da demgemäß eine Befahrung innerhalb der Einbahnstraße in beide Richtungen zulässig ist. Zur Verdeutlichung der vorgesehenen Freigabe der Fahrtrichtung Westen für klinikbezogene Verkehre soll davon unbenommen von einer unechten Einbahnstraße gesprochen werden.



Die Henkestraße, für die gemäß Anlage 1 verkehrsberuhigende Maßnahmen vorgesehen sind, ist als Staatsstraße St 2240 Bestandteil des qualifizierten Hauptverkehrsstraßennetzes, welches unter anderem dem überörtlichen Verkehr dienen soll. Vor Einführung jeglicher Regelungen in diesem Straßenzug sind deshalb Abstimmungen mit der Regierung von Mittelfranken als zuständige Aufsichtsbehörde zu treffen.

Ziel sollte es im Fall der Henkestraße grundsätzlich sein, diese in ihrer Klassifizierung und Verkehrsfunktion für den motorisierten Individualverkehr abzustufen und die Funktion der Staatsstraße (St 2240) stattdessen auf die Werner-von-Siemens-Straße zu verlagern. Hierfür sollen im Rahmen des Verkehrskonzeptes Maßnahmen ergriffen werden, wie die Fahrbeziehungen über die Werner-von-Siemens-Straße weiter attraktiviert werden kann (z. B. Optimierung von Signalanlagen im Streckenverlauf, Beschilderung etc.). Diese Maßnahmen sind unabhängig von einem Probebetrieb dauerhaft zielführend.

#### Straßenzug Spardorfer / Essenbacher Straße:

Die Achse Spardorfer Straße / Essenbacher Straße mit einer derzeitigen Verkehrsbelastung von ca. 13.500 Kfz pro 24 Stunden würde im Planfall 8b gemäß den Berechnungsergebnissen aus dem Verkehrsmodell mit etwa 1.000 Kfz pro 24 Stunden nur unwesentlich mehrbelastet.

Nach Ansicht der Stadtverwaltung ist die Stufe 1 der Stufe 2 aus folgenden Gründen zeitlich vorzuziehen:

- Die Markierung des Radfahrstreifens oder der Busspur im Bereich des Maximiliansplatzes ist kurzfristig umsetzbar,
- es sind keine aufwändigen baulichen Maßnahmen nötig,
- die Maßnahme führt zu einer deutlichen Reduzierung des Verkehrsaufkommens in der Straßenachse Neue Straße und damit aus Sicht der Stadtverwaltung zu einer schnelleren Erreichbarkeit der Kliniken,
- die Maßnahme ermöglicht einen Probebetrieb und ist mit geringem Aufwand kurzfristig reversibel,
- auf Entwicklungen, die sich beispielsweise durch den Masterplan des Universitätsklinikums noch ergeben könnten, kann mit der Einbahnstraßenregelung flexibler reagiert werden,
- im Falle von notwendigen Umleitungen (z. B. Bergkirchweih) kann die Einbahnstraßenregelung temporär aufgehoben werden.

#### Einjähriger Probebetrieb:

Die tatsächlich eintretenden Verkehrsverhältnisse in der Innenstadt werden nach Umsetzung der Einbahnstraßenregelung während des einjährigen Probebetriebs verwaltungsseitig mit Beteiligung der Rettungsdienste und des Universitätsklinikums intensiv beobachtet und analysiert. Zum einen können so ungewollte Schleichverkehre erkannt und eingeschränkt werden. Zum anderen kann abhängig von den tatsächlichen Auswirkungen der Einbahnstraßenregelungen auf die Essenbacher und Spardorfer Straße beurteilt werden, ob auch für diese Achse die Einführung einer Einbahnstraßenregelung in Ost-West-Richtung bzw. gleichwertige Maßnahmen in Erwägung gezogen werden müssen (Planfall 8). Übersteigt die Mehrbelastung an Kfz-Verkehr in der Essenbacher und Spardorfer Straße den Schwellenwert von etwa 2.000 Kfz pro 24 Stunden sollten in diesem Straßenabschnitt ergänzende Maßnahmen erfolgen.

Hervorzuheben ist, dass das vorgestellte Einbahnstraßen-Konzept (Planfall 8 und Planfall 8b) das Ziel, die Achsen Neue Straße und Henkestraße signifikant vom Durchgangsverkehr zu entlasten und damit die Schadstoffbelastung zu reduzieren, erreicht, ohne komplette Sperrungen einzelner Straßenabschnitte für den Autoverkehr durchführen zu müssen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Pfarrstraße, die im westlichen Verlauf in Richtung Autobahn A73 an die Neue Straße anschließt, deutlich vom Durchgangsverkehr entlastet wird (Reduzierung um ca. 4.500 Kfz pro 24 Stunden).

Dies entspricht einer Forderung, die auch in dem in Anlage 6 beiliegenden Positionspapier des IHK-Gremiums Erlangen zur Verkehrssituation in der Erlanger Innenstadt formuliert wird. Das IHK-Gremium Erlangen begrüßt darin das Vorhaben der Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr grundsätzlich und gibt zugleich weitere wichtige Hinweise. Für den Quell- und Zielverkehr, hauptsächlich bestehend aus den Nutzergruppen der Bewohner, Beschäftigten und Einzelhandelskunden, ist mit der deutlich erhöhten Durchlässigkeit der Straßennachse Neue Straße in Fahrtrichtung Westen eine verbesserte Erreichbarkeit der wichtigen (Parkplatz-)Standorte in der nördlichen Innenstadt zu erwarten. Hier ist vor allem der Theaterplatz zu nennen.

Im Weiteren geht das IHK-Gremium in seinem Positionspapier gemäß Anlage 6 darauf ein, dass das vorgestellte Verkehrskonzept in einem „positiv kommunizier- und erlebbaren Kontext“ realisiert werden solle. Genannt werden hierbei unter anderem die im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes vorgesehene preisgelenkte Parkraumbewirtschaftung sowie die Parkraumerweiterung am Großparkplatz.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Planungen Bestandteil eines gesamtheitlichen innerstädtischen Verkehrskonzeptes sind. Darin enthalten sind die von dem IHK-Gremium Erlangen geforderten Maßnahmen sowie die verbesserte Erschließung der nördlichen Innenstadt durch den ÖPNV (s. u. und Beschlussvorlage 613/211/2018).

Die Erreichbarkeit der Einrichtungen des Universitätsklinikums ist sowohl im Planfall 8b als auch im Planfall 8 insbesondere für die Rettungsfahrzeuge gewährleistet. Auch für private Fahrzeuge muss die direkte Zufahrt zu den Notaufnahmen der Kliniken aufrechterhalten werden. In beiden Planfällen soll die Einbahnstraße in der Neuen Straße daher für Rettungsdienste, Fahrten zu den Notfallaufnahmen sowie für den Rad- und Busverkehr auch in Gegenrichtung befahrbar sein.

Nachdem die Straßennachse Neue Straße aufgrund ihrer Lage im innerstädtischen Netz für den Rad- und den Busverkehr eine wichtige Verbindungsachse darstellt, ergeben sich mit der Einbahnstraßenregelung aufgrund der Verkehrsentlastung und der späteren Umgestaltungsmöglichkeiten positive Synergien für diese beiden Verkehrsarten (vgl. 613/200/2018 und 613/201/2018).

Es ist im weiteren Verlauf beabsichtigt, das Verkehrskonzept um die **Stufe 2** zu erweitern. Damit kann den städtebaulichen Potenzialen im Zuge der Straßennachse Neue Straße und vor allem im Bereich des Maximiliansplatzes Rechnung getragen werden. Hierfür sollen auch Möglichkeiten der Städtebauförderung genutzt werden.

Vorgesehen ist demgemäß eine bauliche Aufwertung des Straßenraumes nach dem Shared-Space-Prinzip. Die Umsetzung der Stufe 2 soll gegenüber der Stufe 1 aus folgenden Gründen zeitlich nachrangig erfolgen:

- bei der Umgestaltung nach dem Shared-Space-Prinzip handelt es sich um einen aufwändigen Straßenneubau, dem eine entsprechende Planung und Abstimmung mit Politik und Öffentlichkeit vorangehen muss,
- das städtebauliche Umfeld, insbesondere Neu- und Umbaumaßnahmen, müssen berücksichtigt werden,
- die bauliche Umsetzung ist kostenintensiv,
- die bauliche Umsetzung ist nicht reversibel, so dass, anders als bei Stufe 1 nur mit aufwändigeren Maßnahmen nachgesteuert werden könnte. Die Erfahrungen aus der Einbahnstraßenregelung gemäß Stufe 1 könnten in die Stufe 2 jedoch einfließen.

In der Henkestraße sind verkehrsberuhigende Maßnahmen mit städtebaulichem Potenzial vor allem im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen der Universität am Langemarckplatz vorgesehen.

### **Öffentliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Universitätsklinikum:**

Der Straßenzug Neue Straße stellt die zentrale Achse für die Rettungsdienste von und zu den Einrichtungen des Universitätsklinikums dar. Vor diesem Hintergrund ist den Anforderungen der Rettungsdienste und des Universitätsklinikums, das einen zentralen Notfall- und Katastrophenstützpunkt darstellt, ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Mit Umsetzung des ersten Schrittes des Verkehrskonzeptes gemäß Planfall 8b ist von einer verbesserten Durchlässigkeit für Rettungsfahrzeuge auszugehen, da sich mit der prognostizierten deutlichen Verringerung des Verkehrsaufkommens auch die derzeit regelmäßig beobachtbaren Stauerscheinungen reduzieren werden.

Das Universitätsklinikum Erlangen wurde über die frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung im Forum VEP hinaus im Zuge von mehreren bilateralen Abstimmungsterminen in die Planung einbezogen. Zuletzt fanden am 2. August 2018 und am 25. September 2018 gemeinsame Besprechungen mit Teilnahme der Stadtspitze sowie der Geschäftsführung des Universitätsklinikums statt, an dem die Inhalte des Verkehrskonzeptes erörtert wurden. Am 27. September 2018 ist ein Austausch mit dem Rettungsdienst des Bayerischen Roten Kreuzes mit Teilnahme von Vertretern des Universitätsklinikums erfolgt.

Als Ergebnis ist zunächst festzuhalten, dass sich alle Beteiligten bei dem Ziel, den Straßenzug Neue Straße vom Durchgangsverkehr zu entlasten, einig sind. Auf Grundlage der in Anlage 7 beiliegenden Präsentation wurde dem Universitätsklinikum das vorgesehene Stufenkonzept vorgestellt. Schwerpunkt hierbei war der Verweis auf die nach Umsetzung weiterhin mögliche Befahrbarkeit für klinikbezogene Verkehre in Richtung Westen, die sich insbesondere aus folgenden Nutzern zusammensetzen:

- Rettungsfahrzeuge,
- private Fahrzeuge zum Erreichen der Notaufnahmen,
- klinikinterne Logistik,
- klinikbezogene Baustellenverkehre.

Diesen Nutzern soll es auch nach Umsetzung des Konzeptes ermöglicht werden, den in Fahrtrichtung Westen gesperrten Bereich am Maximiliansplatz in beide Richtungen zu befahren.

Weiterhin wurden gegenüber dem Universitätsklinikum konkrete Überlegungen für die Gestaltung des ersten Umsetzungsschrittes gemäß Planfall 8b vorgestellt. Hierbei wurde der Abschnitt im Straßenzug Neue Straße, der für die Befahrung Richtung Westen gesperrt werden soll, präzisiert. Dieser soll sich von der Östlichen Stadtmauerstraße bis zur Loschgestraße erstrecken. Ein Gestaltungsvorschlag für diesen Abschnitt mit zugehöriger Beschilderung ist Anlage 8 zu entnehmen.

#### **Mögliche Kombination mit weiteren Planfällen:**

Eine Beibehaltung der Einbahnstraßenregelung bei Stufe 2 wäre denkbar, sofern sich diese in Stufe 1 als wirksam und funktional erweist. Es muss bei der Stufe 2 weiterhin gewährleistet sein, dass die bauliche Gestaltung einen ausreichend hohen Widerstand bietet, um den Durchgangsverkehr zu unterbinden.

Bei der Umsetzung der Stufe 2 könnten weitere bauliche Maßnahmen aus den Planfällen 9 oder 10 ergänzt werden. Planfall 9 sieht dabei eine Sperrung der Güterhallenunterführung für den motorisierten Individualverkehr vor, wohingegen Planfall 10 eine Sperrung der Güterhallenstraße vor den Arcaden für den motorisierten Individualverkehr beinhaltet. Die Sperrung der Güterhallenunterführung war bereits Bestandteil des 2017 vorgestellten Szenarios 2 (vgl. 613/124/2017).

Die beiden Planfälle 9 und 10 würden zu einer zusätzlichen, deutlichen Reduzierung der Verkehrsbelastung in der Henkestraße führen, stehen aber aktuell nicht zur Diskussion.

Die Durchführbarkeit einer Sperrung in diesem Bereich ginge außerdem mit positiven Effekten für den Rad- und Busverkehr einher und böte das Potential, die Aufenthaltsqualität im Straßenraum in diesem Umfeld nachhaltig zu verbessern. Nach gegenwärtigem Stand hätte

die Umgestaltung in diesem Bereich auch positive Auswirkungen in Bezug auf die Planung der Stadt-Umland-Bahn. Allerdings hat die Diskussion über die Trassenführung der Stadt-Umland-Bahn durch den zuständigen Zweckverband erst begonnen. Eine Konkretisierung in Richtung der Planfälle 9 und 10 ist erst dann möglich, wenn die Trassenführung der Stadt-Umland-Bahn in diesem Planungskorridor feststeht..

**Buslinie mit Elektrobussen zur verbesserten Erschließung des Universitätsklinikums und weitere Maßnahmen zur Attraktivierung des ÖPNV:**

Um die Erschließung und die Erreichbarkeit der nördlichen Innenstadt zu verbessern, bietet sich die Einführung einer neu zu planenden und bisher nicht im Nahverkehrsplan 2016 - 2021 enthaltenen Buslinie zwischen dem Großparkplatz, dem Universitätsklinikum mit seinen Einrichtungen entlang der Straßenachse Neue Straße und dem Zollhausviertel an. Denkbar wäre der Einsatz von Elektrobussen in einem der Nachfrage entsprechenden Takt, da diese die Fahrten über die Münchener Straße bzw. Thalemühlstraße vom Großparkplatz bei der derzeitigen sehr beengten infrastrukturellen Situation bewältigen könnten. Die Verwaltung und die ESTW konkretisieren diese Überlegungen auf Basis des mit Stadtratsvorlage 13/248/2018/1 dargestellten Elektrobuskonzeptes. Die Anschaffung der erforderlichen Busse wird dabei geprüft (TOP Ö 15: "Elektromobilität als Chance für Erlangen" und "80%-E-Bus-Förderung schnell für Erlangen nutzen"). Weiterhin wird auf die Beschlussvorlage 613/211/2018 verwiesen.

Darüber hinaus wird angestrebt, die Lage der Einrichtungen des Universitätsklinikums für Nutzer des ÖPNV besser kenntlich und auffindbar zu machen. Hier ist zum einen denkbar, das Universitätsklinikum als Zwischenziel bei den digitalen Anzeigen auf den Bussen auszuweisen (z. B. Waldkrankenhaus über Universitätsklinikum) und die Bushaltestelle „Maximiliansplatz“ in „Universitätsklinikum“ umzubenennen. Beides muss jedoch noch von den ESTW hinsichtlich Umsetzbarkeit und Vereinbarkeit mit dem sonstigen Standard im Stadtverkehr geprüft werden.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

**Weiteres Vorgehen:**

Das zum Beschluss vorliegende Verkehrskonzept wurde umfangreich mit der Öffentlichkeit und dem Universitätsklinikum abgestimmt. Das Universitätsklinikum hat die für den Klinikbetrieb notwendigen und zu beachtenden Belange in diesem Zusammenhang vorgetragen. Diese sind bei dem vorgestellten Konzept berücksichtigt.

Nach erfolgtem Beschluss beinhaltet die weitere Konkretisierung des Projektes unter anderem die Planung der Markierung und der Beschilderung des Bereiches im Straßenzug Neue Straße in dem Einrichtungsverkehr gelten soll. Hierfür ist weiterhin eine intensive Abstimmung mit dem Universitätsklinikum und den Rettungsdiensten vorgesehen. Damit soll gewährleistet werden, dass deren wesentliche Belange weiterhin Berücksichtigung finden.

Die Maßnahmenumsetzung soll im Anschluss zeitnah erfolgen.

**4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

**Haushaltsmittel**

- werden derzeit nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Protokollvermerk:**

Herr StR Volleth stellt klar, dass eine Ablehnung der Vorlage nicht die Ablehnung der Ziffer 3 bedeutet. Die CSU stimmt ausdrücklich einer Verbesserung der ÖPNV-Anbindung der Kliniken und der nördlichen Innenstadt zu.

Herr StR Kittel bittet um regelmäßige Sachstandsberichte im UVPA. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.

Herr berufsm. StR Beugel stellt folgenden Änderungsantrag:

„Die Einbahnstraßenregelung soll gestrichen werden.“

**Beschluss des Stadtrates:** mit 16 gegen 29 Stimmen **abgelehnt**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch die Neue Straße und die Henkestraße mit dem in Anlage 1 skizzierten stufenweisen Vorgehen zu konkretisieren. Als erster Schritt ist die Umsetzung des Planfalles 8b vorzubereiten.
2. Die Einführung der Einbahnstraßenregelung in der Neuen Straße mit begleitenden geschwindigkeitssenkenden Maßnahmen in der Essenbacher Straße und Spardorfer Straße sowie in der Henkestraße gemäß Planfall 8b soll zunächst in Form eines einjährigen Probetriebes erfolgen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Sachverhaltsdarstellung geschilderten Maßnahmen des städtischen ÖPNV für eine verbesserte Anbindung des Universitätsklinikums und der nördlichen Innenstadt weiterzuverfolgen.
4. Die Rettungsdienste und das Universitätsklinikum sind im Planungsprozess weiterhin einzubeziehen.
5. Die konkreten Planungen werden vor Umsetzung der Maßnahmen zum Beschluss vorgelegt.

**Abstimmung:**

mehrheitlich angenommen

mit 29 gegen 16

**TOP 23.1**

13/297/2019

**Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Barbara Grille**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Barbara Grille bittet mit Schreiben vom 22.02.2019 darum, sie zum 28.02.2019 von ihrem Stadtratsmandat zu entbinden.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird vorgeschlagen, der Bitte von Frau Grille zu entsprechen und sie mit Ablauf des Monats Februar 2019 von ihrem Ehrenamt als Mitglied des Stadtrates Erlangen zu entbinden.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Art. 19 BayGO i.V.m. Art. 48 GLKrWG.

**Protokollvermerk:**

Frau StRin Grille nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Barbara Grille wird anerkannt. Frau Grille scheidet mit Ablauf des Monats Februar 2019 aus dem Erlanger Stadtrat aus.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

**TOP 23.2**

13-2/274/2019

**Berufung in den Stadtrat von Herrn Joachim Jarosch**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Barbara Grille hat darum gebeten, von ihrem Stadtratsmandat entbunden zu werden. Der Stadtrat hat die Niederlegung des Stadtratsmandates anerkannt.

Als nächstes Ersatzmitglied rückt Herr Joachim Jarosch aus dem Wahlvorschlag „ödp“ in den Stadtrat nach. Die Voraussetzungen für die Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes liegen vor. Herr Jarosch ist bereit, die Berufung anzunehmen.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung von Herrn Joachim Jarosch als Mitglied des Erlanger Stadtrates.

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung.

### **Protokollvermerk:**

Frau StRin Grille nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Herr Joachim Jarosch wird mit Wirkung vom 01.03.2019 als Mitglied des Erlanger Stadtrates berufen.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

## **TOP 24**

### **Anfragen**

### **Protokollvermerk:**

Es werden folgende Anfragen mündlich gestellt:

1. Herr StR Winkler bemerkt, dass einige Fraktionsanträge auf der Liste noch als offen markiert sind, obwohl sie schon erledigt wurden. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass die betreffenden Anträge beim nächsten Mal als erledigt markiert sein werden.
2. Herr StR Lehrmann erkundigt sich nach dem Termin für die Ortsbegehung in der Schwedlerstraße. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass dieser voraussichtlich am 13.03.2019 um 18:15 Uhr stattfinden wird.
3. Herr StR Lehrmann fragt an, ob ein Stadtteilspaziergang der Stadtspitze am Anger bzw. in Bruck geplant ist. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass ein Termin zum Thema Verkehr rund um den Siemens-Campus stattfinden wird. Der Zeitpunkt steht noch nicht fest, wird aber öffentlich bekannt gegeben.
4. Frau StRin Herzberger-Fofana kritisiert die hohen Kosten für Sprachkurse und Sprachtests für die ausländischen Studierenden der Universität Erlangen. Frau BMin Dr. Preuß antwortet, dass es viele Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung gibt. Sie schlägt einen Gesprächstermin im Welcome-Center vor.

5. Frau StRin Christian erkundigt sich nach der Linienführung des Busses nach Alterlangen im Rahmen der Fahrbahndeckenerneuerung. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass die Haltestelle Möhrendorfer Straße in diesem Zeitraum nicht bedient wird. Die Besucher des Seniorenheims am Erlenfeld können aber an der Haltestelle Langer Johann aussteigen.
6. Herr StR Schulz fragt nach, warum der neue Radweg von Bruck nach Eltersdorf auf der Brücke nur 1,60 Meter breit werden soll, obwohl er laut Richtlinie 2,50 Meter breit sein sollte. Herr StR Weber sagt eine Klärung zu.
7. Herr StR Schulz fragt an, wann der Basketballkorb am Minigolfplatz, der als Ersatz für den Basketballkorb am Freibad West dienen soll, installiert wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine Beantwortung zu.
8. Herr StR Wening fragt an, ob es in Ordnung ist, wenn geladene Verwaltungsmitglieder der Tochterunternehmen der Stadt nicht zu Terminen des Revisionsausschusses erscheinen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik verneint dies.
9. Herr StR Salzbrunn möchte wissen, ob die Verkehrssituation in der Sophienstraße bekannt ist, da sich dort kürzlich ein Unfall ereignet hat. Herr StR Weber erklärt, dass dies Gegenstand der Unfallkommission ist.
10. Herr StR Bußmann erkundigt sich, ob der Inhalt des Zeitungsartikels zum Parken in der Schwedlerstraße richtig ist. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass es erst noch ein Gespräch mit der Polizei geben wird.

## **TOP 25**

### **Verabschiedung des Stadtratsmitgliedes Frau Barbara Grille**



## **Sitzungsende**

am 28.02.2019, 20:10 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....  
Oberbürgermeister  
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....  
Winkler

### **Kenntnis genommen**

**Für die CSU-Fraktion:**

**Für die SPD-Fraktion:**

**Für die Grüne Liste-Fraktion:**

**Für die FDP-Fraktion:**

**Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:**

**Für die Erlanger Linke:**